

Entfaltungsmöglichkeiten als Persönlichkeit. Die ökonomische Abhängigkeit fand in der juristischen Ungleichheit ihren Ausdruck und führte dazu, daß die Frauen im gesellschaftlichen Leben benachteiligt und vor allem auf die Tätigkeit in der Familie orientiert wurden. Die kapitalistische Gesellschaft sprengte durch den gesellschaftlichen Charakter der Produktion diesen Rahmen und bezog die Frau in den Produktionsprozeß als profitgünstiges Ausbeutungsobjekt ein. Die kapitalistischen Produktionsverhältnisse schaffen zwar Voraussetzungen für eine Ausdehnung der gesellschaftlichen Wirkungsmöglichkeit der Frau, aber keine Bedingungen für die Vereinigung bzw. Übereinstimmung von beruflicher Tätigkeit, Familienpflichten und Mutterschaft. Aus diesen Gründen ist der Kampf für die Befreiung der Frau von Ausbeutung und Unterdrückung objektiv Bestandteil des Kampfes für demokratische Veränderungen, die den Weg zur sozialistischen Umgestaltung der Gesellschaft öffnen. Erstmals mit der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution entstanden gesellschaftliche Verhältnisse, die Mann und Frau gleichstellten. Der sozialistische Staat verankert dieses Ziel des Kampfes der Arbeiterklasse juristisch und schafft zunehmend günstigere Bedingungen für die reale gleichberechtigte Teilnahme der Frau am gesellschaftlichen Leben. »Die Frau und der Mann haben in der UdSSR die gleichen Rechte. Die Verwirklichung dieser Rechte wird dadurch gesichert, daß den Frauen bei Bildung und Qualifizierung, in der Arbeit, bei der Entlohnung und beruflichen Weiterentwicklung, in der gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Tätigkeit gleiche Möglichkeiten wie den Männern gewährt werden; ferner durch spezielle Maßnahmen zum Schutz der Arbeit und der Gesundheit der Frauen; durch die Schaf-

fung von Bedingungen, die es den Frauen ermöglichen, ihre Berufstätigkeit mit der Mutterschaft zu verbinden; durch rechtlichen Schutz, materielle und moralische Unterstützung von Mutter und Kind einschließlich der Gewährung bezahlten Urlaubs und anderer Vergünstigungen für schwangere Frauen und Mütter und der allmählichen Reduzierung der Arbeitszeit für Frauen mit Kleinkindern.« (Verfassung der UdSSR, Art. 35) Kennzeichnend für die Lage der Frau im Sozialismus sind ihre umfassende Berufstätigkeit (in der DDR über 90%) und die daraus resultierende persönliche ökonomische Unabhängigkeit, ihre soziale Sicherheit und ihr politisches Mitspracherecht in allen staatlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten, so z. B. als Abgeordnete in den Volksvertretungen und in leitenden Funktionen staatlicher und wirtschaftsleitender Organe sowie gesellschaftlicher Organisationen. Die Möglichkeiten für die umfassende Berufstätigkeit der Frau erweitern sich mit dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt und den damit verbundenen Veränderungen im Charakter und Inhalt der Arbeit in der sozialistischen Gesellschaft ständig, während die Frauen im Kapitalismus in der Regel als erste bei Konjunkturrückgang und Rationalisierungsmaßnahmen ihren Arbeitsplatz verlieren und als billige Arbeitskräftereserve dienen. »Die wahrhaft großen Fortschritte in der beruflichen und gesellschaftlichen Arbeit der Frauen, ihr wachsender Anteil an verantwortlichen Funktionen des Staates und der Wirtschaft sowie die weiter steigenden Geburten beweisen, daß in unserer Republik ein hohes Niveau von gleichen Rechten und Bedingungen, sie im Alltag anzuwenden, erreicht ist. Von niemandem wird diese Errungenschaft des Sozialismus wohl stärker empfunden als von den Frauen selbst.« (Honecker, X. Parteitag,